Verein der Eltern und Freunde der Uhland-Burgwegschule e. V.

Satzung

Stand 05.09.97
Änderung 09.11.97
Änderung 24.03.11
Änderung am 26.10.2015
Änderung am 21.11.2019
Änderung am 08.12.2021

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

a. Der Verein, der am 05.09.1997 gegründet wurde, trägt den Namen „Verein der Eltern und Freunde der Uhland- Burgwegschule e. V.“

b. Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen.

c. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

2. Zweck des Vereins

a. Ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

b. Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten einschließlich einer Übermittagsbetreuung mit Mittagsmahlzeit. Der Zweck wird auch verwirklicht durch die Förderung des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Veranstaltungen sowie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke der Uhland- und Burgwegschule.

c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

d. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

e. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

g. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Ersatz für Aufwendungen im Rahmen der Vereinstätigkeit ist davon ausgenommen.

h. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz g. beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr.26a EStG bezahlt wird.

i. Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

a. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

b. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übergabe der Satzung mit. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

c. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - eine dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegte schriftliche Austrittserklärung
 - Tod
 - Ausschluss, der vom Vorstand in einfacher Mehrheit zu fassen ist. Ausschließungsgründe sind:
 ▪ Grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins,
 ▪ Nichtbezahlung des Beitrags, d.h. bei Zahlungsverzug erfolgt nach 3 Monaten ein Ausschluss des Kindes von der Betreuung; ein Begleichen der noch offenen Rechnungen bleibt davon unberührt.

 Das betroffene Mitglied kann per schriftlichen Antrag Widerspruch einlegen. Über diesen Antrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. **Mitgliedsbeitrag**.

a. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

b. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen erhoben, die jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt für das laufende Jahr fällig werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

c. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

5. Organe des Vereins

a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand

6. Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

b. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

d. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine

Stimme.

e. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

f. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Schulleiterin, der/die Elternbeiratsvorsitzende und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter/in eingeladen. Soweit sie nicht Mitglied sind, haben sie nur beratende Stimme.

g. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren im gesicherten Kommunikationsraum) abgehalten warden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virteuller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

h. Beschlüssen können auch schriftlich gefasst warden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail an deren letzte bekannte Adresse mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frsit beim verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Es gelten auch bei schriftlichen Beschlüssen nur die in der Satzung vorgesehenen Beteiligungs- und Mehrheitsverhältnisse.

7. Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus
- mindestens drei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern,
- bis zu vier Beisitzern, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

b. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

c. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird per Geschäftsordnung geregelt.

d. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 250,- € und mehr die Zustimmung des Vorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2500,- € müssen im Vorstand einstimmig beschlossen werden. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

e. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung einesJahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften.
- Aufstellung einer Geschäftsordnung

f. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstands weiter.

g. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
Die Mitglieder werden darüber schriftlich informiert.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Stimmverhältnis der Vorstandsmitglieder, Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschriftt anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes als Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet ist.

8. Rechnungs- und Kassenprüfung

a. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, die Rechnungslegung des Vereins zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen.

9. Änderung der Satzung

a. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einladung auf der Tagesordnung genannt worden sind.

10. Auflösung des Vereins

a. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fördervereine der Schlossschule und Laiblinsschule in Pfullingen zu gleichen Teilen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Pfullingen, den 08.12.2021

Wolfgang Keuper (Schriftführer) Barbara Schweizer (Vorstand)